

Allgemein 5/2023

Frankfurt (Oder), den 18.04.2023

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen Bienenschutz beachten!

Viele wichtige Trachtpflanzen für die Honigbiene wie Obstkulturen und Raps beginnen jetzt zu blühen. Bei entsprechendem Schaderregerauftreten können Pflanzenschutzmaßnahmen dennoch unumgänglich sein. Während der Blüte von Kulturpflanzen ist dabei dem Schutz der Honigbienen und anderer Blütenbesucher besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen während der Blüte der Kulturen sollten auf das absolute Minimum reduziert werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist während der Blüte der Kulturpflanzen besonders gründlich abzuwägen. Unumgängliche Anwendungen, z. B. gegen Monilia-Spitzendürre und – Blütenfäule in Steinobst, gegen Schorf in Kernobst, Weißstänglichkeit oder Schotenschädlinge in Raps, werden am besten außerhalb des täglichen Bienenfluges durchgeführt. Alle Vorschriften zum Bienenschutz sind konsequent einzuhalten.

Bienenschutz und gute fachliche Praxis

Als bienengefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel dürfen keinesfalls in blühende Pflanzenbestände ausgebracht werden. Blühende Unkräuter im Pflanzenbestand dürfen ebenso wie blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen an Feldrändern, Hecken und anderen angrenzenden Bereichen nicht von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sind konsequent einzuhalten. Dazu gehören die Vermeidung von Abdrift sowie Beachtung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Auch Insektizide mit der Kennzeichnungsaufgabe NN410, die als bienenungefährlich (B4) eingestuft sind, können negative Auswirkungen auf andere Blütenbesucher haben, die empfindlicher als die Honigbiene reagieren. Deren Anwendung in die Blüte sollte deshalb unterbleiben oder erst in den Abendstunden erfolgen.

Bei der Bestellung von Sommerkulturen ist darauf zu achten, dass die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide behandeltem Saatgut im Freiland ist verboten ist.

Tankmischungen von Pflanzenschutzmitteln

Tankmischungen mehrerer Insektizide, auch wenn sie einzeln als bienenungefährlich (B4) eingestuft sind, müssen wegen der sich addierenden Wirkung als bienengefährlich betrachtet werden. Solche Mischungen sollten grundsätzlich unterbleiben. Auch Tankmischungen mit bestimmten Fungiziden können die Bienengefährlichkeit erhöhen. Das ist auch bei zeitlich eng aufeinanderfolgenden Spritzungen möglich. Mischungen von Insektiziden mit bestimmten

Zusatzstoffen können ebenfalls die Toxizität gegenüber Bienen erhöhen. Am besten werden deswegen auch als bienenungefährlich eingestufte Insektizide nicht in Mischung mit anderen Präparaten eingesetzt.

Vermeidung von Rückständen im Honig

In vergangenen Jahren wurden in einigen Fällen Pflanzenschutzmittelrückstände in Honig gefunden. In Einzelfällen kam es zu Rückstandshöchstmengenüberschreitungen, sodass der Honig nicht mehr vermarktungsfähig war.

Beim Einsatz Acetamiprid-haltiger Pflanzenschutzmittel (Mospilan SG, Danjiri) im Raps ist zu beachten, dass diese Präparate ausschließlich eine Zulassung gegen Rapsglanzkäfer besitzen. Eine Bekämpfung dieses Schädlings ist nur im Vorblütbereich sinnvoll, nicht mehr zur Zeit der Blüte! Die genannten Mittel dürfen nur vom Kulturstadium BBCH 51 „Hauptinfloreszenz in mitten der obersten Blätter von oben sichtbar“ bis zum Stadium BBCH 59 „Erste Blütenblätter sichtbar; Blüten noch geschlossen“ eingesetzt werden. Eine Anwendung in die Rapsblüte ist nicht zulässig!

Zur Vermeidung von Rückständen im Honig hat auch der Einsatz Glyphosat-haltiger Herbizide auf blühende Bestände zu unterbleiben. Das Abspritzen von blühenden Kulturbeständen mit Glyphosat-haltigen Mitteln entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz!

Die Regelungen zur Anwendungsbeschränkung Glyphosat-haltiger Herbizide durch die im September 2021 geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind konsequent zu beachten.

Kommunikation ist wichtig

Eine gute Kommunikation zwischen dem Landwirt oder Gärtner und den in der Umgebung wirtschaftenden Imkern sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Das ist nicht nur im Sinne der Bienengesundheit und des Verbraucherschutzes wünschenswert, sondern auch als vertrauensbildende Maßnahme.

Gewässerabstände gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einhalten!

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Mindestabstände zu Oberflächengewässern entsprechend der Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zwingend einzuhalten sind.

Dies sind

- grundsätzlich 10 m ab Böschungsoberkante,
- 5 m ab Böschungsoberkante, wenn zwischen Böschungsoberkante und Behandlungsfläche eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

Wenn Anwendungsbestimmungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel in bestimmten Anwendungsgebieten größere Abstände vorschreiben, sind diese zu beachten.

Der Pflanzenschutzdienst führt Kontrollen der genannten Regelungen durch.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitung sowie die Auflagen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz einzuhalten!